

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis**  
**der Gemeinde Niedere Börde**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2014 (GVBl. LSA S. 522) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 19. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Niedere Börde (nachfolgend als Verwaltungstätigkeiten bezeichnet) werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben (nachfolgend als Gebühren bezeichnet), wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

**§ 2**  
**Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifes zu ermitteln.

**§ 3**  
**Bemessungsgrundsätze**

- (1) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist

so ist der bis dahin entstandene Verwaltungsaufwand entsprechend dem Kostentarif in Ansatz zu bringen. Pauschal- und Mindestgebühren können entsprechend dem tatsächlich entstandenen zeitlichen Aufwand für die Verwaltungstätigkeit unterschritten werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War die angefochtene Entscheidung nicht gebührenpflichtig, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 Euro. Eine Gebühr für einen Widerspruchsbeseid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H. mindestens aber eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbeseid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  - 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Besuch von Schulen,
    - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
  5. Verwaltungstätigkeiten, für die in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
  6. Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtliche Verbände, Anstalten und Stiftungen, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
  7. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz 1 hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben. Werden Dritte mit der Zustellung beauftragt, sind die aus dem Vertrag entstehenden Gebühren in Ansatz zu bringen.
  2. Telefon- und Telefaxkosten sowie Kosten für Ferngespräche, E-Mail und Internetnutzung.
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien oder Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 50) bzw. der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

**§ 10**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11**  
**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 05. 2010 (GVBl. LSA S. 340) in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

**§ 12**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedere Börde mit Beschluss vom 28. 09. 2010 außer Kraft.

Niedere Börde, 20.04.2016



Tholotowsky  
Bürgermeisterin



**Veröffentlichungsvermerk:**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Niedere Börde (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19.04.2016, wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde, Nr. 2/2016, am 07.06.2016 veröffentlicht.

**Kostentarif**  
**der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 19. April 2016**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalgebühr/Euro oder Mindestgebühr – Maximalgebühr/Euro
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b> Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	Abschrift einer A5-Seite in deutscher Sprache	3,00
1.2.	Abschrift einer A4-Seite in deutscher Sprache	5,00
1.3.	Abschrift einer A5-Seite in einer fremden Sprache	9,00
1.4.	Abschrift einer A4-Seite in einer fremden Sprache	18,00
1.5.	In größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften z.B. wissenschaftliche Texte oder Tabellen und dgl.	40,00
<b>2.</b>	<b>Kopie und Drucke</b>	
2.1.	<b>Kopien, Drucke in Schwarz-Weiß</b>	
2.1.1.	Einseitige Kopie bis A4,	0,60
2.1.2.	Doppelseitige Kopie bis A4,	0,90
2.1.3.	Einseitige Kopie A3,	1,20
2.1.4.	Doppelseitige Kopie A3,	1,80
2.2.	<b>Kopien, Drucke in Farbe</b>	
2.2.1.	Einseitige Kopie bis A4,	1,20
2.2.2.	Doppelseitige Kopie bis A4,	1,80
2.2.3.	Einseitige Kopie A3,	2,40
2.2.4.	Doppelseitige Kopie A3,	3,60
<b>3.</b>	<b>Auskünfte</b>	
3.1.	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein besonderer Zeitaufwand verbunden ist	6,00 – 135,00
3.2.	Schriftliche Auskünfte aus Registern, Karteien, Akten, Konten und dergleichen	6,00 – 40,00
3.3.	Schriftliche Auskunft zur Markforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen Grundgebühr zzgl. je angefangene Seite	10,00 1,50
3.4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist .	9,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalgebühr/Euro oder Mindestgebühr – Maximalgebühr/Euro
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 – 69,00
4.1.2.	unbeaufsichtigte Akteneinsicht je Akte oder Unterlage	6,00
4.1.3.	Pauschale für die auf Antrag erfolgte Aktenversendung (beinhaltet Porto und Verpackung)	10,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	2,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,00
<b>5.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird, ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand	9,00 – 23,00
<b>6.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
	Die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	10,00 – 25,00
<b>B</b>		
<b>7.</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
7.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,00
7.2.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	4,00
7.3.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	8,00
7.4.	Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	2,50
	Portogebühren werden nach tatsächlichem Bedarf ermittelt.	
<b>8.</b>		
8.1.	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Löschungsbewilligungen	10,00 - 40,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalgebühr/Euro oder Mindestgebühr – Maximalgebühr/Euro
8.2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	<b>30,00</b>
8.3.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen und einem Wert von bis 5.000,00 € über 5.000,00 – 10.000,00 € über 10.000,00 – 25.000,00 € über 25.000,00 – 50.000,00 € über 50.000,00 – 125.000,00 € über 125.000,00 – 250.000,00 € über 250.000,00 – 500.000,00 € über 500.000,00 €	2,50 5,00 7,00 10,00 13,00 15,00 20,00 30,00
8.4.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden.	<b>21,00</b>
8.5.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten und zwar für Büro- und Außenarbeiten	<b>21,00</b>
8.6.	Zustimmung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach § 61 BauO (Genehmigungsfreistellung)	<b>25,00</b>
<b>9.</b>	<b>Niederschlagswasser</b>	
9.1.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde u. a. Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung	<b>20,00</b>
9.2.	Abnahme der Niederschlagswasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	<b>9,00 – 23,00</b>
9.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	<b>9,00 – 23,00</b>



Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalgebühr/Euro oder Mindestgebühr – Maximalgebühr/Euro
9.4.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser	35,00
9.5.	Genehmigung zur Einleitung von Niederschlagswasser in gemeindliche Niederschlagswasseranlagen	35,00
9.6.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 - 250,00
9.7.	Kontrolle unzulässiger Einleitungen bei erforderlichem Handeln pro angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
<b>10.</b>	<b>Archiv</b>	
10.1.	Familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
10.2.	Schriftliche Auskunft aus Personenregister und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	5,00 zzgl. Tarif A2 2,50
<b>11.</b>	<b>Ausleihgebühren</b>	
	Verleih der transportablen Bühne Nur an Ortschaften und gemeinnützige Vereine der Gemeinde Niedere Börde pro Tag + Auf- und Abbau der Bühne durch Betriebshofmitarbeiter	5,00 100,00